

**Vertrag über die Teilnahme an den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich an der Andreas-Schule Städtische Gemeinschaftsgrundschule Primarstufe**

Budenzauber-Halbtagsbetreuung, Hauptstandort Korschenbroich  Teilstandort Pesch

Zwischen **Budenzauber e.V.**, vertreten durch den Vorstand, nachfolgend „Betriebsträger“ genannt,

und Erziehungsberechtigte/r (1) Erziehungsberechtigte/r (2)

Name, Vorname .....

PLZ, Ort: .....

Straße, Nr.: .....

Tel. Festnetz: .....

Tel. mobil: .....

nachfolgend „Erziehungsberechtigte/r“ genannt,

wird für das Kind: \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Vorname Name des Kindes Geburtsdatum(Tag, Monat, Jahr)

Gegebenenfalls von Erziehungsberechtigte/r/m (1) abweichender Wohnsitz des Kindes:  
\_\_\_\_\_

Schüler/in der Andreas-Schule, der folgende Betreuungsvertrag geschlossen:

**Beginn des Vertrages** (Datum, Tag, Monat Jahr): \_\_\_\_\_

**Ende des Vertrages:** Der Vertrag endet ohne Kündigung zum Ende der Grundschulzeit des Kindes (Ende des 4. Schuljahres, 31.7.).Die **ordentliche Kündigung** des Vertrages kann in jedem Jahr bis zum 30. April mit Wirkung zum 31.Juli des Jahres und bis zum 31. Oktober mit Wirkung zum 31. Januar des Folgejahres erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

**SEPA-Lastschriftmandat für Budenzauber e.V. (Gläubiger-ID: DE81ZZZ00000413865)**

Ich, Erziehungsberechtigte/r (1) , Erziehungsberechtigte/r (2) , (Zutreffendes bitte ankreuzen), ermächtige den Gläubiger (Zahlungsempfänger), Zahlungen von meinem Konto

**IBAN** \_\_\_\_\_ **BIC** \_\_\_\_\_

mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

**Durch die Unterschrift erklären wir, dass wir die Vertragsbedingungen gelesen haben und mit dem gesamten Inhalt einverstanden sind! Der Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen – für jeden Vertragspartner eine – erstellt.**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r (1)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r (2)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
Leitung OGTS

\_\_\_\_\_  
Betriebsträger Vorstand

Zur Kenntnis genommen (Unterschrift Schulleitung Andreas-Schule): \_\_\_\_\_

## Allgemeine Vertragsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Betriebsträger der Offenen Ganztagschule an der Andreas-Schule (Budenzauber e.V.) und den Erziehungsberechtigten der zur Betreuung überlassenen Schüler/innen.

### § 1 Gegenstand des Vertrages

Die Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet gemäß der Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung und der entsprechenden Förderrichtlinien, des Beschlusses des Rates der Stadt Korschenbroich vom 07.11.2006 und dem Konzept der Andreas-Schule, Städtische Gemeinschaftsgrundschule Primarstufe, Hauptstandort Pescher Straße 127 und Teilstandort Pesch, zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) und entsprechend der Regelung in der Kooperationsvereinbarung nach Bedarf in den Ferien außerunterrichtliche Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote an. Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagsgrundschule sind schulische Veranstaltungen. Entsprechend gelten die Regelungen des Fünften Teils, §§ 42ff. Schulgesetz und der internen Schulordnung, die auf Wunsch bei der Schulleitung eingesehen werden können.

### § 2 Außerordentliche Kündigung

Im laufenden Schuljahr ist neben der ordentlichen (siehe oben „**Ende des Vertrages**“) eine Kündigung aus wichtigem Grund mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Kind die Schule auf Dauer verlässt, es wegen einer Erkrankung längerfristig (mindestens sechs Wochen) nicht am Unterricht teilnehmen kann, die Betreuungsmaßnahme an der Schule von einem anderen Betriebsträger übernommen wird, hinsichtlich des Personensorgerechts für das Kind wesentliche Veränderungen eintreten oder die Erziehungsberechtigten aufgrund eines bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbaren Umstandes (insbesondere bei plötzlicher Arbeitslosigkeit) die nach diesem Vertrag zu entrichtenden Beiträge nicht mehr aufbringen können. Der Vertrag kann ferner von beiden Seiten fristlos gekündigt werden, wenn wesentliche Vertragsgrundlagen, insbesondere die Sicherstellung der Finanzierung und/oder des Raumangebots, wegfallen. In einem solchen Falle sind von den Parteien einvernehmliche Regelungen zur Abwicklung des Vertrages zu treffen. Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen kann das Vertragsverhältnis nach vorheriger Abmahnung aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.

Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform und ist der Schulleitung zur Kenntnis zu geben.

### § 3 Leistungen des Betriebsträgers

1. Der Betriebsträger gewährleistet die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes an Schultagen – auch an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) – unter Einschluss der Unterrichtszeiten, in der Regel in einem festen zeitlichen Rahmen von spätestens 08.00 bis 13.30 Uhr. Es findet an Schultagen in der Regel verlässlicher Unterricht von 08.00 bis 11.30 Uhr statt.
2. Er bietet für den Standort Korschenbroich gesunde Snacks im Rahmen eines Frühstückstisches und für den Standort Pesch darüber hinaus verpflichtend ein entgeltpflichtiges Mittagessen im Sinne einer kindgerechten und gesunden Ernährung an.
3. Er bietet dem Kind Möglichkeiten zur Entspannung und zum freien Spiel. Gemäß der Konzepte des Betriebsträgers bietet dieser darüber hinaus, gegebenenfalls in Kooperation mit Dritten, die Möglichkeit zur Teilnahme an Sport- und Bewegungsangeboten, kulturellen Bildungsangeboten, Förderangeboten, Arbeitsgemeinschaften, Freizeitaktivitäten.
4. Bei Bedarf stellt er ggf. auch schul-/betriebsträgerübergreifend eine Ferienbetreuung an beweglichen Ferientagen sowie in den Schulferien (i.d.R. je eine Woche in den Oster- und Herbstferien und drei Wochen in den Sommerferien) sicher. In den Weihnachtsferien findet keine Betreuung statt.

### § 4 Entgelte, Ermäßigungen, Einzug

1. Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule wird für das Kind ein monatliches Entgelt in Höhe von zur Zeit € 85,00 erhoben. Eine Anpassung dieses Beitrages bleibt für den Beginn eines jeden neuen Schuljahres vorbehalten.
2. Besuchen mehrere Geschwisterkinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Klabautergruppe, so wird für die weiteren Kinder ein reduzierter Beitrag erhoben.
3. Der Beitrag wird monatlich zum Ende des Monats vom Betriebsträger eingezogen.
4. Unabhängig des vorgenannten Elternbeitrages wird durch den Betriebsträger für die Betreuungseinrichtung in Pesch bei dortiger Betreuung ein Entgelt für das Mittagessen erhoben.
5. Für besondere Aktionen im außerunterrichtlichen Bereich (z.B. Ausflüge oder kostenintensive AGs) können seitens des Betriebsträgers weitere Beiträge erhoben werden.

6. Ferienzeiten und unterrichtsfreie Tage, an denen keine Betreuungsleistungen geschuldet (z.B. Rosenmontag) oder in Anspruch genommen werden, können von den Erziehungsberechtigten nicht zum Anlass genommen werden, den Monatsbeitrag zu mindern. Dies gilt auch für den vorübergehenden Ausschluss nach § 6 des Vertrages.
7. Säumnisse bei der Zahlung geschuldeter Entgelte von mehr als vier Wochen gelten als schwerwiegender Verstoß gegen Pflichten aus diesem Vertrag und berechtigen den Betriebsträger gemäß § 5 Absatz 2 zur fristlosen Kündigung. Der Betriebsträger ist außerdem berechtigt, den Erziehungsberechtigten durch Säumnisse anfallende Bank- und Mahnkosten in Rechnung zu stellen.

### **§ 5 Ausschluss**

Das Kind kann durch den Betriebsträger, ggf. im Einvernehmen mit der Schulleitung der Andreas-Schule, von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule ganz oder vorübergehend (bis zu 14 Tage) ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere, wenn durch das Verhalten des Kindes andere Kinder gefährdet werden, das Kind mehrfach und trotz Ermahnung grob gegen verbindliche Regeln oder Anweisungen des Betreuungspersonals verstößt, das Verhalten des Kindes die Einhaltung der Aufsichtspflicht nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig im Sinne des Rahmenkonzepts wahrnimmt oder der/die Erziehungsberechtigte/n den Pflichten aus § 7 dieses Vertrages nicht nachkommt/en. Der Ausschluss muss angedroht werden. Den Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, in einem Gespräch mit dem Betriebsträger und/oder seinen Fachkräften und der Schulleitung eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Eine Nichtteilnahme der Erziehungsberechtigten an einem anberaumten Gesprächstermin geht zu deren Lasten und hat für den Ausschluss keine aufschiebende Wirkung. Die Androhung des Ausschlusses und der Ausschluss selbst sind den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Er entbindet nicht von der Beitragspflicht, soweit der Ausschluss befristet ist.

### **§ 6 Besonderer Betreuungsbedarf**

Sollten zusätzliche Hilfen wie technische Hilfsmittel, pflegerische Maßnahmen, persönliche Assistenz (z.B. Integrationshelfer), besondere Therapien usw. erforderlich sein, so muss deren Bereitstellung durch den/die zuständigen Kostenträger bzw. durch die Erziehungsberechtigten selbst vor Betreuungsbeginn sichergestellt sein. Ein entsprechender Nachweis ist seitens des/der Erziehungsberechtigten dem Betriebsträger rechtzeitig vor Betreuungsbeginn vorzulegen. Der/die Erziehungsberechtigte/n hat/haben die Leitung der Betreuungseinrichtung darüber hinaus spätestens bei Vertragsabschluss und danach bei jeder Änderung des besonderen Betreuungsbedarfs unverzüglich und umfassend zu informieren. Gleiches gilt, wenn das Vorliegen eines besonderen Betreuungsbedarfs durch den Betriebsträger festgestellt wird. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann eine schwerwiegende Vertragsverletzung darstellen.

### **§ 7 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten**

Infektionsschutzgesetz: Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten gelten die Vorschriften des § 34 IfSG (Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen).

Medikamentierung: In der OGTS werden Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Ausnahmen bilden Kinder, die an chronischen Krankheiten leiden. Sofern dem Personal des Betriebsträgers eine schriftliche Erklärung des/der Erziehungsberechtigten sowie des behandelnden Arztes vorliegt, kann in Einzelfällen medikamentiert werden, sofern es dem Personal des Betriebsträgers zugemutet werden kann. Die Entscheidung über die Zumutbarkeit trifft der Betriebsträger.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; die unwirksamen Bestimmungen sind vielmehr in gesetzlich zulässige so zu ändern, wie es dem Sinn und Zweck des Vertrags entspricht.
3. Der Betriebsträger darf Personendaten nur zur Erfüllung des Vertrages erheben, bearbeiten, speichern und weitergeben. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.